



## **Statuten der Winterthur Warriors Cheerleader**

**Gegründet am 7. September 2019**

**Beschluss der Vereinsversammlung vom 16. September 2023**

**Gültig ab dem 16. September 2023**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Winterthur Warriors Cheerleader (WWC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt die Förderung des Cheerleading Sportes im Breiten- und Leistungssport. Er kann alle dem Vereinszwecke dienenden Aktivitäten vornehmen. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

### **Art. 3: Mittel**

Die Mittel des Vereines dienen zur Verfolgung des Vereinszweckes und bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Die Vereinsversammlung entscheidet an der Vereinsversammlung über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Für die Höhe der Beiträge existiert ein separates Reglement welches jeweils an die Beschlüsse der Vereinsversammlung angepasst wird. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreien.

### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein endgültig.

Der Verein besteht aus Aktivmitglieder die sich im Verein in geeigneter Form aktiv engagieren und aus Passivmitglieder die dem Verein verbunden sind.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Reglemente des Vereins als für sich verbindlich.

### **Art. 5: Austritte und Ausschluss**

Der Austritt ist immer auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Für den Austritt gelten die gesetzlichen Fristen.

Der Verein kann Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln schaden aus dem Verein ausschliessen.

Der Ausschluss geschieht durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das Mitglied hat das Recht auf das rechtliche Gehör und muss vor dem Vorstandsbeschluss in geeigneter Form angehört werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied stet das Recht zu gegen einen Ausschluss beim Vorstand Rekurs einzulegen. Der Rekurs wird an der nächsten Vereinsversammlung behandelt. Diese entscheidet mit einfachem Mehr über den definitiven Ausschluss. Das rekurrierende Mitglied bleibt bis zur Vereinsversammlung von den Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen.

### **Art. 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 7: Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines. In die Kompetenz der Vereinsversammlung gehören:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Vereinsrechnung und die Erteilung der Décharge
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
7. Rekursentscheide gegen Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
9. Beschlussfassung über weitere Geschäfte die entweder Gesetz, die Statuten, interne Reglemente, Geschäfte die der Vorstand vorlegt oder von Mitgliedern eingegeben Anträge (analog Art. 67 Ziff. 3 ZGB).

### **Art. 8: Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt und hat bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung hat wenigstens 30 Tage vor der Durchführung den Mitgliedern angezeigt zu werden. Die Traktanden sind Bestandteil der Einladung.

### **Art. 9: Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht einem Erziehungsberechtigten Familienmitglied formlos übertragen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder wenn das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

Passivmitglieder/Ehrenmitglieder sind dem Verein verbunden und entrichten einen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 10: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für einen Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium wird separat für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist zuständig für alle dem Vereinszweck dienenden Angelegenheiten und hat alle Befugnisse die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden. Er bereitet die Vereinsversammlung vor und führt deren Beschlüssen aus. Der Vorstand ist die Vereinsrechnung und das Budget zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen.

**Art. 11: Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Zeichnung zu erfolgen hat.

**Art. 12: Die Rechnungsrevision**

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres mindestens eine natürliche oder juristische Person zum Rechnungsrevisor. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen und durch die Revisoren zu prüfen. Die Revision erstattet der Vereinsversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

**Artikel 13: Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 16.09.2023 angenommen worden und sind ab diesem Datum in Kraft.

8400 Winterthur, 16. September 2023

Unterschrift Präsidentin